



MARKTGEMEINDE NIEDERHOLLABRUNN

2004 Niederhollabrunn, Amtsweg 1
Tel. 02269/2224

Land Niederösterreich Pol.Bez. Korneuburg
email: gem@niederhollabrunn.gv.at

Anmeldeformular für Hunde

Eingangsvermerk:

Hundemarke Nummer:	Ausgefolgt am:
Angaben zum Hundehalter (Stammdaten)	
Name (Vorname u. Familienname)	
Hauptwohnsitz – Anschrift	
Geburtsdatum	
Telefon (Festnetz und/oder Mobil)	
Email-Adresse	
Angaben zum Hund (Stammdaten)	
Name des Hundes	
Farbe	
Rasse	
Hinweis: Bei der Rassenangabe „Mischling“ ersuchen wir um genaue Angabe der betroffenen Rassen.	
Geschlecht	
Wurfdatum	
Chipnummer	
Geburtsland	
Name und Adresse des Vorbesitzers / Züchters	
Datum der Aufnahme der Haltung	

Informationen für den Hundebesitzer

Anmeldung: Zur Vermeidung von Irrtümern und weiterem Erhebungsaufwand werden die Hundebesitzer im eigenen Interesse gebeten, immer die gleichen Daten (Name und Adresse des Hundebesitzers) bekanntzugeben, unter denen der Hund angemeldet wurde. Es sind alle Hunde anzumelden, die älter als drei Monate sind.

Abmeldungen: Die Abmeldung eines Hundes (Tod, Umzug, Abgabe) ist der Abgabenbehörde schriftlich Meldung zu erstatten und die Hundemarke abzugeben bzw. wenn dies nicht möglich ist, ist in der Meldung Auskunft über den Verbleib zu erstatten. Solange die Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter (§ 4 Abs. 9 leg.cit).

Höhe der jährlichen Hundeabgabe gemäß geltender Verordnung vom 1.1.2023	
✓ Hundemarke	Eur 3,97
✓ Nutzhund auf Antrag bzw. nach positiver Entscheidung der Gemeinde pro Hund	Eur 6,54
✓ Für alle übrigen Hunde im Haushalt	
- für den ersten Hund	Eur 25,00
- für jeden weiteren Hund	Eur 40,00
✓ Für Hunde mit Gefährdungspotential	Eur 170,00

In Kopie beizulegen:

- **Nachweis der allgemeinen Sachkunde zur Haltung des Hundes**, zumindest 1-stündige Information durch einen Tierarzt oder durch eine Tierärztin und eine 2-stündige Information durch eine fachkundige Person.
- **Nachweis der Haftpflichtversicherung**, auf den Namen des Hundehalters mit einer Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 725.000,- für Personen- und Sachschäden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, mich stets an die Rechtsvorschriften des NÖ Hundehaltegesetzes und des NÖ Hundeabgabengesetzes zu halten.

.....
Ort u. Datum

.....
Unterschrift des Hundebesitzers

Angaben bei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential

Gemäß § 2 NÖ Hundehaltegesetz sind Hunde mit erhöhten Gefährdungspotential Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

Bei Hunden der unten angeführten Rassen oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet.

Sollten Sie einen Hund der angegebenen Rasse besitzen, ersuchen wir Sie die Rasse anzukreuzen

- | | |
|--|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Bullterrier | <input type="checkbox"/> Pit-Bull |
| <input type="checkbox"/> American Staffordshire Terrier | <input type="checkbox"/> Bandog |
| <input type="checkbox"/> Staffordshire Bullterrier | <input type="checkbox"/> Rottweiler |
| <input type="checkbox"/> Dogo Argentino | <input type="checkbox"/> Tosa Inu |
| <input type="checkbox"/> Kreuzung zwischen und | |

Hinweis: Die NÖ Landesregierung kann durch Verordnung weitere Rassen oder Kreuzungen von Hunden bestimmen, bei denen aufgrund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

In Kopie beizulegen:

- Größen- und lagemäßige **Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedung und des Gebäudes**, in der der Hund gehalten wird oder werden soll.
- **Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung des Hundes**, zumindest 10-stündige Ausbildung mit einem theoretischen Teil über Wesen und Verhalten des Hundes und einem praktischen Teil über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen.
- **Sachverständigengutachten**, wenn bei Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden Zweifel bestehen, ob es sich bei dem Hund um einen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential handelt.
- **Nachweis der Haftpflichtversicherung**, auf den Namen des Hundehalters mit einer Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 725.000,- für Personen- und Sachschäden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, mich stets an die Rechtsvorschriften des NÖ Hundehaltegesetzes und des NÖ Hundeabgabengesetzes zu halten.

.....
Ort u. Datum

.....
Unterschrift des Hundebesitzers

<u>Nutzhunde</u>
Gemäß § 3 NÖ Hundeabgabengesetz 1979, LGBl. 3702, in der geltenden Fassung, gelten Hunde, die als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, als Nutzhunde. Als Nutzhunde gelten ausschließlich:
a) Hunde, die zur Bewachung von einzelstehenden Gebäuden, wenn diese von der nächstgelegenen geschlossenen Siedlung mehr als 100 m entfernt sind, sowie von Warenvorräten oder Binnenschiffen notwendig sind
b) Hunde, die zum Fortbewegen eines zum Betrieb eines Gewerbes unentbehrlichen Fahrzeuges notwendig sind (Zughunde)
c) Hunde, die von zugelassenen Bewachungsunternehmungen oder berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes verwendet werden
d) Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern nach entsprechender Abrichtung für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
e) Hunde, die zur Bewachung von Herden benötigt werden, in der erforderlichen Anzahl
f) Diensthunde der beeedeten und bestätigten Jagdaufseher, Waldaufseher und Flurhüter
g) Melde- und Sanitätshunde, Schutz- und Fährtenhunde, die für diese Hunde vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden.
h) Diensthunde der Bundespolizei und Zollaufsicht, sowie des Bundesheeres, deren Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden.
i) Hunde, die von öffentlich angestellten Nachwächtern, Waldaufsehern und Flurhütern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Dienst notwendig sind.
j) Hunde, die in Strafvollzugsanstalten für den Wachdienst verwendet werden.
k) Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
l) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
m) Hunde, die zum Führen von Blinden verwendet werden (Blindenführerhunde).
n) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind.

In Kopie beizulegen:
➤ Nachweis der allgemeinen Sachkunde zur Haltung des Hundes , zumindest 1-stündige Information durch einen Tierarzt oder durch eine Tierärztin und eine 2-stündige Information durch eine fachkundige Person.
➤ Nachweis der Haftpflichtversicherung , auf den Namen des Hundehalters mit einer Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 725.000,- für Personen- und Sachschäden.

Ich beantrage die Anerkennung meines Hundes als Nutzhund gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Hundeabgabengesetz 1979, LGBl. 3702 in der geltenden Fassung, da in meinem Fall der § 3 _____ zutrifft. Der entsprechende Nachweis wird als Kopie beigelegt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, mich stets an die Rechtsvorschriften des NÖ Hundehaltegesetzes und des NÖ Hundeabgabengesetzes zu halten.

.....
Ort u. Datum

.....
Unterschrift des Hundebesitzers